



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe



**DIE
BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE**

Stand 2019

**DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960**

**SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

1. Wann ist ein Mitglied der ÄVWL berufsunfähig im Sinne der Satzung?

Der Begriff Berufsunfähigkeit ist in der Satzung wie folgt definiert: „Ein Mitglied ist berufsunfähig, wenn seine Fähigkeit zur Ausübung jedweder ärztlicher Tätigkeit zur Einkommenserzielung, bei der die ärztliche Aus- und Weiterbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann (Berufsfähigkeit), infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte vollständig entfallen ist. Dabei ist nicht zu berücksichtigen, ob die Berufsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden kann.“

Wie die Formulierung „des ärztlichen Berufes“ zeigt, stellt § 10 Abs. 2 der Satzung für die Frage der Berufsunfähigkeit nicht darauf ab, ob das Mitglied noch in der Lage ist, seine bisher ausgeübte oder eine ganz bestimmte andere ärztliche Tätigkeit auszuüben oder nicht. Nach der Definition des § 10 Abs. 2 der Satzung liegt Berufsunfähigkeit vielmehr erst dann vor, wenn die Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes umfassend entfallen ist. Das schließt grundsätzlich die Zulässigkeit einer Verweisung auf andere als die bisher ausgeübte ärztliche Tätigkeit ein.

2. Was versteht man unter ärztlicher Tätigkeit?

Es gibt bisher keine abschließende Definition, was unter ärztlicher Tätigkeit zu verstehen ist. Jedoch umfasst der Begriff der „ärztlichen Tätigkeit“ nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern es ist darunter weitestgehend jede Tätigkeit zu verstehen, bei der ärztliche Fachkenntnisse eingesetzt werden oder zumindest mit verwertet werden können. Auch eine rein gutachterliche („Schreib-tisch-“)Tätigkeit, die eine ärztliche Ausbildung erfordert, ist daher als ärztliche Tätigkeit anzusehen.

3. Nach der Satzung besteht ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn der sogenannte Versorgungsfall eingetreten ist. Wann tritt der „Versorgungsfall“ ein?

Der Versorgungsfall ist eingetreten, wenn:

- die Berufsunfähigkeit voraussichtlich auf Dauer oder vorübergehend vorliegt,
- die gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt und
- der Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente

gestellt ist.

Es müssen demnach **alle drei Punkte** erfüllt sein, bevor eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt werden kann. In der Praxis führt insbesondere der Punkt 3 gelegentlich zu Problemen, weil einige Mitglieder zwar die ersten beiden Punkte erfüllen, aber mit der Antragstellung noch abwarten, weil sie von einer schnellen Genesung ausgehen. Tritt jedoch die Gesundung wider Erwarten nicht ein, kommt es zu einer Verzögerung bei der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, weil die Anspruchsvoraussetzungen erst dann gegeben sind, wenn **alle Voraussetzungen** für den Eintritt des Versorgungsfalles vorliegen.

Es ist deshalb zu empfehlen, bei einer Erkrankung, bei der befürchtet werden muss, dass sie länger andauert, unverzüglich Kontakt zur ÄVWL aufzunehmen und ggf. einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zu stellen. Wenn die Berufsunfähigkeit im Rahmen des Verfahrens wiederhergestellt wird, kann der Antrag selbstverständlich jederzeit wieder zurückgenommen werden.

4. In welcher Form ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Rückwirkende Leistungen werden nicht gewährt (siehe auch die Beantwortung der Frage 3). Auf Wunsch kann ein entsprechendes Antragsformular übersandt werden.

5. Zahlt die ÄVWL auch eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt?

Die Rentenzahlung bei einer teilweisen Berufsunfähigkeit ist in unserer Satzung nicht vorgesehen. Es muss immer eine **umfassende** Berufsunfähigkeit für den gesamten ärztlichen Beruf bestehen. Es gibt somit nur die beiden Ausprägungen, dass Berufsunfähigkeit vorliegt oder nicht vorliegt.

6. Sieht die Satzung eine Wartezeit vor, bevor eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt werden kann?

Die Satzung sieht keine Wartezeit vor. Bereits mit Zahlung des ersten Beitrages besteht ein umfassender Schutz gegen Berufsunfähigkeit.

7. In der Satzung wird zwischen einer befristeten und einer dauernden Berufsunfähigkeit unterschieden. Wann wird eine befristete und wann eine dauernde Berufsunfähigkeitsrente gezahlt?

Die Kriterien für eine dauernde oder eine befristete Berufsunfähigkeit sind § 10 Abs. 3 unserer Satzung zu entnehmen.

Danach besteht die Berufsunfähigkeit **voraussichtlich auf Dauer**, wenn nach ärztlicher Feststellung keine begründete Aussicht besteht, dass mit der Wie-

dererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet werden kann.

Vorübergehende Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Berufsfähigkeit für mehr als sechs Monate umfassend entfallen ist, die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf von drei Jahren aber möglich ist.

8. Warum unterscheidet die Satzung zwischen einer befristeten und einer dauernden Berufsunfähigkeit?

In der Praxis gibt es häufig Krankheitsfälle, die sich zwar langwierig gestalten können, aber keine Gewährung einer dauernden Berufsunfähigkeit rechtfertigen. Denn in diesen Fällen ist es absehbar, dass die Berufsfähigkeit wiederhergestellt wird. Außerdem ist es für angestellte Mitglieder in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis von Bedeutung, ob eine befristete oder eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt. Bei einer befristeten Berufsunfähigkeit ruht das Arbeitsverhältnis, während es bei einer dauernden Berufsunfähigkeit endet.

9. Wer stellt die dauernde bzw. die vorübergehende Berufsunfähigkeit fest?

Ein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente allein reicht natürlich nicht aus. Das Mitglied ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht gehalten, der ÄVWL nachzuweisen, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung bei ihm vorliegt. Hierzu sind aktuelle ärztliche Befundberichte und Berichte stattgefundener Rehabilitationsmaßnahmen oder stationärer Aufenthalte einzureichen, damit sich die ÄVWL ein umfassendes Bild vom Gesundheitszustand machen kann. Die Kosten für die ggf. zu erstellenden Befundberichte trägt das Mitglied. Der Rentenausschuss, der aus Mitgliedern des Verwaltungsausschusses besteht, führt eine Vorabprüfung der eingereichten Unterlagen durch. In den meisten Fällen sieht er die Einholung ergänzender Befunde oder eine zusätzliche Begutachtung als notwendig an, damit der Verwaltungsausschuss eine fundierte Entscheidung über den Antrag treffen kann. Die ÄVWL benennt in diesem Fall einen geeigneten Gutachter und trägt auch die Kosten der Begutachtung bzw. die Kosten der ergänzenden Stellungnahme. Nach Vorliegen des oder der angeforderten Gutachten(s) trifft der Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente.

10. Wann beginnt die Zahlung der dauernden und wann die Zahlung der befristeten Berufsunfähigkeitsrente?

Der Zahlungsbeginn der Berufsunfähigkeitsrente ist im § 10 Abs. 5 der Satzung geregelt. Bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit wird die Rente von

Die Berufsunfähigkeitsrente

dem Beginn des Kalendermonats an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird die Rente nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Eintritt des Versorgungsfalles an geleistet, wobei der Monat des Eintritts des Versorgungsfalles als voller Monat gezählt wird.

Beispiel:

Eintritt des Versorgungsfalles dies bedeutet, zu diesem Zeitpunkt war die ärztliche Tätigkeit eingestellt, die Berufsunfähigkeit lag vor und der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente ist gestellt worden (siehe Frage 3).	15. Januar 2019
Beginn der Rentenzahlung bei dauernder Berufsunfähigkeit:	01. Februar 2019
Beginn der Rentenzahlung bei vorübergehender Berufsunfähigkeit:	01. Juli 2019

11. Wie wird die Berufsunfähigkeitsrente berechnet?

Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Zum ersten hat das Mitglied durch seine Beitragszahlungen unverfallbare Anwartschaften erworben, die mit den Steigerungszahlen aus tatsächlich geleisteten Beiträgen gewährt werden. Des Weiteren wird mit dem Beginn der Berufsunfähigkeitsrente eine Zurechnungszeit gewährt, die bis zum 60. Lebensjahr des Mitgliedes gewährt wird und mit dem Durchschnitt der Zahlungen des Mitgliedes über den gesamten Versicherungsverlauf des Mitgliedes bewertet wird. Ab dem 01.01.2019 wird die Zurechnungszeit aufgrund einer Satzungsänderung bis zum 62. Lebensjahr für neue Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente gewährt. Abschließend sieht die Satzung noch eine Gewährung von sogenannten Grundjahren vor, die satzungsgemäß zwischen 0-8 Jahren betragen können und pauschal für die Ausbildung gewährt werden. Auch diese Zeiten werden mit der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl des Mitgliedes bewertet.

12. Wird die befristet gewährte Berufsunfähigkeitsrente zum Ablaufzeitpunkt automatisch eingestellt?

Ja, die befristete Berufsunfähigkeitsrente entfällt zu dem im Rentenbescheid festgelegten Termin, wenn nicht rechtzeitig vorher ein neuer Antrag auf Weiter-

gewährung der Rentenleistung gestellt wird. **Der Antrag muss vor Ablauf der gewährten Rente bei der ÄVWL eingehen.** Es ist also immer ein neuer Antrag erforderlich, wenn die Berufsunfähigkeit über den Befristungszeitraum hinaus andauert. Über den neuen Antrag muss der Verwaltungsausschuss erneut befinden. Es wird empfohlen, den Antrag **mindestens 3 Monate** vor Ablauf der Rente zu stellen, damit es nicht zu Versorgungslücken kommt.

13. Was passiert bei erneuter Berufsunfähigkeit?

Bei wiederholter Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von fünf Jahren ist gem. § 10 Abs. 7 Satz 3 sichergestellt, dass die nachfolgende Rente nicht niedriger ausfällt als die zuletzt bezogene Berufsunfähigkeitsrente.

14. Werden bei einer voraussichtlich auf Dauer gewährten Berufsunfähigkeitsrente Überprüfungen der Berufsunfähigkeit durchgeführt?

Bei der Berufsunfähigkeitsrente, die voraussichtlich auf Dauer gewährt wird, können je nach Alter des Rentenbeziehers und Schwere der Erkrankung Nachuntersuchungstermine festgelegt werden. In diesem Fall wird das Mitglied zu einem vom Verwaltungsausschuss festgelegten Termin angeschrieben und um die Übersendung eines aktuellen Befundberichtes bezüglich des Nachweises der weiteren Berufsunfähigkeit gebeten. Während der Zeit der Nachuntersuchung wird die Rente auf jeden Fall weiterhin gewährt. Sollte die Nachuntersuchung eine Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ergeben, wird anschließend die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente eingestellt. Sofern die Berufsunfähigkeit fortbesteht, wird die Rente weiterhin gewährt.

15. Welche Einkünfte haben die Mitglieder vom Zeitpunkt des Einstellens der ärztlichen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bei einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit?

Bei einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wird die Rente erst ab dem sechsten Monat nach Eintritt des Versorgungsfalles geleistet (siehe Frage 10). In dem Zeitraum vom Einstellen der ärztlichen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung erhalten die angestellten Mitglieder in der Regel eine sechswöchige Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Danach zahlt die gesetzliche bzw. die private Krankenversicherung Krankengeld bzw. Krankentagegeld.

Bei den selbstständigen Mitgliedern muss die gesetzliche bzw. die private Krankenversicherung eintreten und Krankengeld bzw. Krankentagegeld leisten.

16. Gibt es eine Kollision der Leistungen, wenn von der privaten Krankenversicherung ein Krankentagegeld gewährt wird?

Ob und gegebenenfalls wie lange die private Krankenversicherung Krankentagegeld parallel zur Berufsunfähigkeitsrente leistet, hängt von den individuellen Vertragsbedingungen ab. Der Regelfall ist, dass die Krankentagegeldzahlung dann endet, wenn die Rente seitens der ÄVWL gewährt wird. Wir empfehlen in jedem Fall, Kontakt mit der privaten Krankenversicherung vor der Stellung des Antrages auf Berufsunfähigkeitsrente aufzunehmen. Die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente von der ÄVWL ist von der Zahlung eines Krankentagegeldes unabhängig.

17. Hat der Bezug einer privaten Berufsunfähigkeitsrente Einfluss auf die Berufsunfähigkeitsrente der ÄVWL?

Sollte neben der Rente von der ÄVWL auch eine Berufsunfähigkeitsrente einer privaten Versicherung gewährt werden, hat dies auf die seitens der ÄVWL gewährte Berufsunfähigkeitsrente keinen Einfluss.

18. Ist die Rückgabe der Approbation, der Kassenzulassung oder die Aufgabe der Praxis erforderlich, um eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen zu können?

Bei der ÄVWL ist die Rückgabe der Approbation oder der Kassenzulassung für die Rentengewährung nicht erforderlich. Es wird lediglich auf die **Einstellung der gesamten ärztlichen Tätigkeit** abgestellt. Auch die Aufgabe der Praxis ist nicht erforderlich, solange diese mit einem Vertreter weitergeführt wird.

Die Beschäftigung eines Praxisassistenten ist hingegen nicht zulässig, weil hier davon ausgegangen wird, dass der Praxisinhaber in der Praxis sein muss und der Praxisassistent nur nach Weisung des Praxisinhabers tätig wird.

19. Sofern die Berufsunfähigkeitsrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durchgezahlt wird: Wie hoch wird die zu erwartende Altersrente danach ausfallen?

Sofern die Berufsfähigkeit nicht wieder erlangt wird, erfolgt mit Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 9 Abs. 1 der Satzung eine Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente in eine Altersrente. Dabei bleibt die Rentenhöhe unverändert.

20. Kann während des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente eine ärztliche bzw. eine nichtärztliche Tätigkeit ausgeübt werden?

Die Ausübung einer **ärztlichen** Tätigkeit während des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente ist nicht zulässig. Unter dem Begriff der „ärztlichen Tätigkeit“ ist nicht allein die Behandlung von Patienten durch den Arzt, sondern weitergehend jede Tätigkeit zu verstehen, bei der ärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder zumindest mit verwertet werden können. Hierzu gehören u. a. auch ärztliche Schreibtischtätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, die Erteilung von medizinischem Unterricht bei Krankenpflegepersonal oder wissenschaftliche Tätigkeiten im medizinischen Bereich. Es ist jedoch trotz des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente durch die ÄVWL möglich, alle Tätigkeiten auszuüben, die nicht unter den Begriff der „ärztlichen Tätigkeit“ (siehe oben) fallen.

Ob und in welcher Höhe für die **nichtärztliche Tätigkeit** ein Entgelt bezogen wird, ist für den Bezug der Berufsunfähigkeitsrente ohne Bedeutung. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich aus der Tatsache, dass das Mitglied zu einer nichtärztlichen Tätigkeit gesundheitlich in der Lage ist, sich die Frage stellen könnte, ob nicht auch ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden können. Aus der Tatsache, dass eine nichtärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, könnte sich die Ärzteversorgung daher veranlasst sehen, das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung erneut zu überprüfen. Die Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente werden daher gebeten, auch die Aufnahme einer nichtärztlichen Tätigkeit im Vorfeld bei der ÄVWL anzugeben.

21. Ist eine durch das Versorgungsamt festgestellte Schwerbehinderung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente von Belang?

Aus einem festgestellten GdB von 50 Prozent und mehr seitens des Versorgungsamtes kann nicht zwangsläufig eine Berufsunfähigkeit abgeleitet werden. Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung der ÄVWL und Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind völlig verschiedene Begriffe.

Der Grad der Behinderung sagt nichts über die Verwendbarkeit des Schwerbehinderten am jeweiligen Arbeitsplatz aus. Sinn und Zweck des Schwerbehindertengesetzes bestehen ausschließlich darin, dem Schwerbehinderten Nachteilsausgleiche im Sinne von § 126 SGB IX zu gewähren.

22. Kann nach Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente „voraussichtlich auf Dauer“ wieder eine ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden?

Selbstverständlich kann die ärztliche Tätigkeit auch nach Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente „voraussichtlich auf Dauer“ wieder aufgenommen wer-

den. Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer sagt lediglich aus, dass zu dem Zeitpunkt, als über die Gewährung der Rente entschieden wurde, nicht damit zu rechnen war, dass die Berufsfähigkeit in absehbarer Zeit, d. h. innerhalb der nächsten drei Jahre, wieder hergestellt werden könnte. Sofern die ärztliche Tätigkeit seitens des Mitgliedes wieder aufgenommen wird, wird die Berufsunfähigkeitsrente umgehend eingestellt, und es sind wieder Beiträge an die ÄVWL zu entrichten.

23. Lässt die Satzung der ÄVWL einen Arbeitsversuch zu?

Es besteht nach der Satzung (§ 10 Abs. 9) die Möglichkeit, bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente einen befristeten Arbeitsversuch zu unternehmen, um die Berufsfähigkeit wieder herzustellen. In diesem Fall ist ein **schriftlicher Antrag bei der ÄVWL** zu stellen, der die Dauer des Arbeitsversuches, die Art der Tätigkeit und die tägliche Arbeitszeit enthält. Ein während der Zeit des Arbeitsversuches bezogenes Entgelt wird auf die zu gewährende Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. Ferner sind die entsprechenden Beiträge an die ÄVWL zu entrichten. Des Weiteren ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Arbeitsversuch ärztlicherseits befürwortet wird. Über die Gewährung des Arbeitsversuches entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Arbeitsversuch wird in der Regel für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten genehmigt.

24. Was ist zu beachten, wenn das Mitglied aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, den Antrag selbstständig zu stellen?

Sofern das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, den Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente selbstständig zu stellen, kann dies auch durch eine dritte Person erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass eine entsprechende Vollmacht vorliegen muss oder eine Betreuung durch das zuständige Amtsgericht eingerichtet wurde.

25. Ist eine zusätzliche Absicherung bei einem privaten Versicherer gegen Berufsunfähigkeit erforderlich?

Diese Frage kann nicht konkret beantwortet werden, da sie mit dem individuellen Sicherheitsbedürfnis und den Lebensumständen des einzelnen Mitgliedes zusammenhängt. Wie sich aus dem Obenstehenden ergibt, wird die Berufsunfähigkeitsrente der ÄVWL nur bei **vollständiger Berufsunfähigkeit** für den **gesamten ärztlichen Beruf** gewährt. Es kann sich also für den Fall eine Versorgungslücke ergeben, dass die Berufsfähigkeit nicht vollständig entfällt oder die zuletzt ausgeübte Tätigkeit (z. B. Chirurg) nicht mehr ausgeübt werden kann, aber eine andere ärztliche Tätigkeit (z. B. als angestellter Arzt beim MDK in Voll- oder Teil-

zeit) möglich ist. In diesem Fall könnte eine privat abgeschlossene Berufsunfähigkeitsrente eintreten, da die Versicherer in der Regel auf eine mehr als 50-prozentige Berufsunfähigkeit oder aber die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abzielen. Ein anderer Grund für eine zusätzliche Absicherung kann darin bestehen, dass eine höhere Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit gewünscht oder benötigt wird, als die ÄVWL sie aufgrund der eingezahlten Beiträge anbieten kann. Wenn eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wird, muss dabei jedoch beachtet werden, dass keine Überversicherung besteht, da die private Versicherung die zu gewährenden Leistungen sonst unter Umständen kürzen kann.

26. Wie kann die aktuelle Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente in Erfahrung gebracht werden?

Die ÄVWL übersendet jährlich im Frühjahr an jedes Mitglied eine Rentenanwartschaftsbescheinigung. In dieser Bescheinigung wird die Höhe der Berufsunfähigkeitsrentenanwartschaft zum 1. Januar des betreffenden Jahres ausgewiesen. Es besteht darüber hinaus selbstverständlich die Möglichkeit, sich an die zuständigen Mitarbeiter der ÄVWL zu wenden, um sich eine individuelle Rentenberechnung einzuholen. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn auch Anwartschaften bei anderen berufsständischen Versorgungswerken und/oder europäischen Rententrägern zurückgelegt worden sind.

Ansprechpartner: Dirk Heidotting +49 (0) 251 5204-108
Oliver Schwaag +49 (0) 251 5204-265

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Scharnhorststraße 44
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de